

VERMIETUNGS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN AXITOUR

I - VERMIETUNGSBEDINGUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

In diesen Vermietungsbedingungen, nachstehend „die Vermietungsbedingungen“ genannt, wird verstanden unter:

<i>Axitour:</i>	die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Axitour B.V. mit Sitz in Barendrecht
<i>Mieter:</i>	jede Person, der Axitour ein Angebot für den Abschluss eines Mietvertrags macht oder gemacht hat, und/oder jede Person, mit der Axitour einen Mietvertrag schließt oder geschlossen hat
<i>Person:</i>	natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit
<i>Vertragsparteien:</i>	Axitour und Mieter
<i>Mietvertrag:</i>	ein Vertrag zwischen den Vertragsparteien, durch den Axitour sich verpflichtet, dem Mieter eine oder mehrere Sachen zum Gebrauch zu überlassen, und in dem der Mieter sich Axitour gegenüber zu einer Gegenleistung verpflichtet, jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags und alle faktischen Handlungen und Rechtshandlungen zur Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrags mit Einschluss von Angeboten von Axitour
<i>Mietsache:</i>	die Sache/Sachen, die Gegenstand des Mietvertrags ist/sind
<i>Mietpreis:</i>	die in Geld ausgedrückte Gegenleistung, die der Mieter Axitour für den Gebrauch der Mietsache schuldet

2. Allgemeines

- 2.1 Die Vermietungsbedingungen gelten für alle Mietverträge.
- 2.2 Die Gültigkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen, auf die der Mieter zu irgendeinem Zeitpunkt und auf irgendeine Weise verweisen sollte oder die in irgendeine Äußerung des Mieters in welcher Form auch immer aufgenommen sein sollten, wird ausdrücklich zurückgewiesen.
- 2.3 Bestimmungen, die von den Vermietungsbedingungen und/oder dem Mietvertrag abweichen, sind ausschließlich verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt und von den Vertragsparteien unterzeichnet worden sind.
- 2.4 Alle Bestimmungen in den Vermietungsbedingungen wurden nicht nur für Axitour getroffen, sondern auch für ihre Geschäftsführungsmitglieder und Gesellschafter beziehungsweise alle Personen, die für Axitour tätig sind, beziehungsweise alle Personen, die bei der Durchführung eines Mietvertrags durch Axitour eingeschaltet worden sind, beziehungsweise alle Personen, für deren Handlungen oder Unterlassungen Axitour haftbar sein könnte.
- 2.5 Wenn Axitour in einem Falle nicht verlangt, dass die Vermietungsbedingungen strikt befolgt werden, bringt das nicht mit sich, dass Axitour das Recht verliert, in zukünftigen ähnlichen oder nicht ähnlichen Fällen dennoch die strikte Befolgung der Vermietungsbedingungen zu verlangen.
- 2.6 Wenn mehrere Personen sich als Mieter verpflichtet haben, haftet jede von diesen Axitour gegenüber stets als Gesamtschuldner für alle sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen.
- 2.7 Wenn ein Teil des Mietvertrags oder der Vermietungsbedingungen nichtig oder anfechtbar ist, wird die Gültigkeit des übrigen Teils des Mietvertrags und der Vermietungsbedingungen davon nicht berührt. Anstelle des für nichtig erklärten oder nichtigen Teils gilt dann - gemäß den

Bestimmungen in Artikel 3:42 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs - als vereinbart, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit bekannt gewesen wäre.

- 2.8 Die Vermietungsbedingungen werden in verschiedenen Sprachen aufgestellt. Bei Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung der Vermietungsbedingungen ist der niederländische Text verbindlich.

3. Angebote; Zustandekommen eines Mietvertrags

- 3.1 Alle Angebote von Axitour sind freibleibend. Axitour hat das Recht, ihr Angebot innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Annahme zu widerrufen. Eine Annahme durch den Mieter, die – gegebenenfalls in nebensächlichen Punkten – von dem Angebot von Axitour abweicht, gilt stets als eine Ablehnung dieses Angebots und als ein neues Angebot des Mieters. Ein Mietvertrag kommt gemäß diesem neuen Angebot nur zustande, wenn Axitour dies schriftlich oder auf elektronischem Weg bestätigt.
- 3.2 Ein Mietvertrag kommt in dem Moment zustande, in dem (a) 5 Werktage vergangen sind, nachdem Axitour die Annahme durch den Mieter empfangen hat, ohne dass Axitour ihr Angebot in dieser Periode widerrufen hat, oder (b) Axitour den Mietvertrag schriftlich oder auf elektronischem Weg bestätigt oder (c) Axitour mit der Durchführung des Mietvertrags beginnt.

4. Bereitstellung der Mietsache, Inspektion, Mangel

- 4.1 Außer wenn die Vertragsparteien schriftlich etwas anderes vereinbart haben, schaltet Axitour DHL oder einen anderen Kurier ein, um die Mietsache einen oder zwei Tage vor Beginn der Mietperiode an der vom Mieter angegebenen Adresse dem Mieter zur Verfügung zu stellen und um die Mietsache einen Tag nach Ablauf der Mietperiode an der genannten Adresse abzuholen. Der Mieter steht an den genannten Tagen dafür ein, dass die Mietsache zur Verfügung gestellt und abgeholt werden kann. Soweit die Mietsache aus aufladbarer Apparatur besteht, wird sie vollständig aufgeladen versandt. Die Kosten des Versands und der Rücksendung der Mietsache gehen auf Rechnung des Mieters.
- 4.2 Die Mietsache wird bei Mietanfang in dem Zustand, in dem sie sich dann befindet, zur Verfügung gestellt und vom Mieter angenommen. Es wird davon ausgegangen, dass dies der Zustand ist, den der Mieter von einer gut unterhaltenen Sache der Art, auf die der Mietvertrag sich bezieht, erwarten darf.
- 4.3 Unter Beachtung der Bestimmungen im Mietvertrag und der Vermietungsbedingungen liegt ein Mangel der Mietsache vor, wenn sie aufgrund ihres Zustands oder aufgrund einer Eigenschaft oder eines anderen nicht dem Mieter zuzurechnenden Umstands dem Mieter nicht den Nutzen verschaffen kann, den der Mieter von ihr bei Abschluss des Mietvertrags erwarten darf.
- 4.4 Die Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vor ihrem Gebrauch zu inspizieren, um zu prüfen, ob sie für die vereinbarten Verwendungszwecke geeignet ist. Wenn der Mieter nicht sachkundig genug ist, ist er verpflichtet, sich bei der Inspektion von einem Sachverständigen unterstützen oder vertreten zu lassen. Axitour ist nur verpflichtet, den Mieter über ihr bekannte Mängel zu informieren, von denen sie weiß, dass sie die Eignung beeinträchtigen.

5. Mietpreis

- 5.1 Außer wenn die Vertragsparteien schriftlich etwas anderes vereinbart haben, wird der Mietpreis in Euro ausgedrückt und versteht der Mietpreis sich exklusive Umsatzsteuer und anderer Steuern und Abgaben.
- 5.2 Der Mietpreis basiert auf den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren im Moment des Abschlusses des Mietvertrags. Wenn bei diesen Faktoren nach Abschluss des Mietvertrags, jedoch vor der Bereitstellung der Mietsache eine Änderung eintritt, ohne dass Axitour darauf

vernünftigerweise Einfluss ausüben kann, hat Axitour das Recht, die sich daraus ergebenden Kosten dem Mieter weiterzuberechnen.

- 5.3 Der Mietpreis enthält keine Vergütung für etwas anderes als den Gebrauch der Mietsache. Die im Zusammenhang mit der Bereitstellung und der Rückgabe der Mietsache aufzuwendenden Kosten, darunter – jedoch nicht darauf beschränkt – die Kosten des Versands und der Rücksendung der Mietsache, sind nicht im Mietpreis einbegriffen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Durch Axitour für den Mieter zu erbringende Leistungen, die aus etwas anderem als der Bereitstellung der Mietsache zum Gebrauch bestehen, wie die Lieferung von Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen, werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.4 Der Mietpreis wird jährlich zum 1. Januar angepasst, und zwar auf der Basis der Änderung der Monats-Preisindexziffer gemäß dem Verbraucherpreisindex (CPI), Reihe alle Haushalte (2006 = 100), wie dieser vom Centraal Bureau voor de Statistiek (Statistisches Amt der Niederlande, CBS) veröffentlicht wird. Der geänderte Mietpreis wird nach folgender Formel berechnet: Der geänderte Mietpreis entspricht dem am Änderungsdatum geltenden Mietpreis, und zwar multipliziert mit der Indexziffer des Kalendermonats, der vier Kalendermonate vor dem Kalendermonat liegt, in dem der Mietpreis angepasst wird, sowie geteilt durch die Indexziffer des Kalendermonats, der sechzehn Kalendermonate vor dem Kalendermonat liegt, in dem der Mietpreis angepasst wird. Diese Anpassung findet nicht statt, wenn sie eine Senkung des zuletzt geltenden Mietpreises zur Folge hätte, und zwar unbeschadet der Befugnis von Axitour, zum 1. Januar des auf das Jahr, in dem die Anpassung unterblieben ist, folgenden Jahres und danach wieder jährlich zum 1. Januar eine Anpassung auf der Basis der vorstehend genannten Formel vorzunehmen.

6. Bezahlung

- 6.1 Die Bezahlung des Mietpreises und, falls zutreffend, anderer Axitour durch den Mieter geschuldeter Beträge hat innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum oder so viel früher oder später zu erfolgen, wie schriftlich vereinbart worden ist. Die Bezahlung hat stets bedingungslos und ohne Rabatt, Abzug, Aufrechnung, Einbehaltung oder Aussetzung aus welchem Grunde auch immer zu erfolgen. Der Mieter darf keine Selbstpfändung vornehmen lassen.
- 6.2 Beanstandungen bezüglich einer Rechnung von Axitour müssen Axitour innerhalb von 7 Tagen nach dem Datum der betreffenden Rechnung schriftlich mit Angabe der Gründe mitgeteilt werden, andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Mieter die Rechnung unwiderruflich als korrekt akzeptiert hat.
- 6.3 Der Mieter ist ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung durch das Verstreichen der Zahlungsfrist in Verzug.
- 6.4 Während seines Verzugs hat der Mieter für die offenstehenden Forderungen Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat oder Teil eines Monats zu zahlen.
- 6.5 Bei außergerichtlicher Einziehung hat der Mieter neben der Hauptsumme und den Verzugszinsen die tatsächlich durch Axitour aufgewendeten Inkassokosten zu bezahlen. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % von den ersten € 5.000 (mit einem Minimum von € 100), 10 % von dem Mehrbetrag bis zu € 10.000, 8 % von dem Mehrbetrag bis zu € 20.000, 5 % von dem Mehrbetrag bis zu € 60.000 und 3 % von dem Mehrbetrag über € 60.000.
- 6.6 Die gerichtlichen Kosten sind nicht auf die festzusetzenden Prozesskosten beschränkt, sondern sie gehen insgesamt auf Rechnung des Mieters, wenn dieser im Prozess vollständig oder in überwiegendem Maße unterliegt.
- 6.7 Wenn der Mieter die Erfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen versäumt, oder wenn er Axitour guten Grund zu der Befürchtung gibt, dass er die Erfüllung versäumen wird, ist Axitour

berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters zurückzunehmen beziehungsweise zurücknehmen zu lassen. Hieran hat der Mieter voll mitzuwirken. Der Mieter verzichtet im Voraus auf eventuelle Zurückbehaltungsrechte bezüglich der Mietsache und darf keine Pfändung der Mietsache vornehmen lassen.

- 6.8 Auf eine entsprechende Bitte von Axitour hin, die sowohl vor als auch während der Laufzeit des Mietvertrags gestellt werden kann, hat der Mieter den Mietpreis vollständig oder teilweise vorauszuzahlen oder auf eigene Rechnung eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu stellen, zum Beispiel in Form einer Kautions oder einer Bankbürgschaft. Der Mieter hat kein Recht auf Verrechnung eines Betrags mit der Kautions oder der Bankbürgschaft. Wenn die Kautions oder die Bankbürgschaft angesprochen wird, hat der Mieter sie auf die erste Bitte von Axitour hin wieder auf den vollständigen Betrag zu erhöhen. Axitour ist nicht zu irgendeiner Zinsvergütung für eine Kautions verpflichtet.

7. Bestimmung, Nutzung

- 7.1 Die Mietsache darf ausschließlich zu einem Zweck verwendet werden, für den sie ihrer Art nach geeignet ist.
- 7.2 Der Mieter hat die Mietsache während der gesamten Laufzeit des Mietvertrags als guter Mieter unter Beachtung der Bestimmung und der Verwendungszwecke, die die Vertragsparteien bezüglich der Mietsache vereinbart haben, selbst zu benutzen.
- 7.3 Der Mieter hat den mündlichen und schriftlichen Weisungen und Gebrauchsvorschriften, die durch Axitour oder in ihrem Namen für die ordnungsgemäße Nutzung der Mietsache gemacht werden, Folge zu leisten.
- 7.4 Es ist dem Mieter nicht gestattet, die Art oder Zusammensetzung der Mietsache zu ändern. Auch ist der Mieter nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Axitour Sachen auf oder an der Mietsache anzubringen oder von ihr zu entfernen. Axitour kann an die Erteilung ihrer Zustimmung Bedingungen knüpfen. Alles, was nach Erhalt dieser Zustimmung durch den Mieter oder auf seine Veranlassung auf oder an die Mietsache montiert oder daran auf andere Weise angebracht wird, wird dadurch das Eigentum von Axitour und darf vom Mieter nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Axitour demontiert werden. Soweit rechtlich zulässig, schließen die Vertragsparteien hiermit aus, dass Axitour dem Mieter irgendeine Vergütung wegen vom Mieter an oder auf der Mietsache angemeldeter Sachen und/oder an der Mietsache durchgeführter Änderungen zu zahlen hat.

8. Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung

- 8.1 Alle Kosten der Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung, die nicht die Folge von normalem Gebrauchsverschleiß sind, gehen auf Rechnung des Mieters.
- 8.2 Die Vertragsparteien besprechen vorab einvernehmlich die Tage und Zeitpunkte, an denen Instandhaltung und/oder Instandsetzung stattfinden. Während der Periode der Instandhaltung und Instandsetzung hat der Mieter kein Recht auf Ersatzsachen.
- 8.3 Der Mieter hat Axitour von Mängeln an der Mietsache unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, und zwar unter genauer Angabe der Art der Mängel. Der Mieter hat Axitour eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb deren mit der Behebung des Mangels zu beginnen ist; diese Frist hat – außer in Notfällen – mindestens fünf Werkzeuge zu betragen.
- 8.4 Axitour ist niemals zur Behebung der folgenden Mängel verpflichtet: Mängel, die der Mieter bei dem Abschluss des Mietvertrags akzeptiert hat; Mängel, die dem Mieter, seinen Personalmitgliedern und/oder anderen Personen, für die der Mieter haftbar ist, zuzurechnen sind; Mängel, die die Folge von unsorgfältigem, unrichtigem oder unsachgemäßem Gebrauch der Mietsache oder von der Dokumentation widerstrebendem Gebrauch sind; Mängel, die die Folge von der Gebrauchsbestimmung widerstrebendem Gebrauch der Mietsache sind; Mängel

infolge von Ursachen, die von außen kommen; Mängel, die die Folge von durch den Mieter oder in seinem Namen an der Mietsache angebrachten Änderungen oder Hinzufügungen sind.

- 8.5 Axitour ist niemals zur Wiederherstellung oder Rekonstruktion von verloren gegangenen Daten verpflichtet.
- 8.6 Axitour hat sich gegebenenfalls nach bestem Vermögen darum zu bemühen, einen Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Axitour ist stets zu beschließen berechtigt, von der Behebung eines Mangels abzusehen und die Mietsachen durch andere, gleichartige, jedoch nicht unbedingt identische Sachen zu ersetzen.

9. Schaden und Haftung

- 9.1 Der Mieter ergreift rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Begrenzung von Schaden an der Mietsache. Der Mieter hat Axitour unverzüglich zu unterrichten, wenn ein derartiger Schaden auftritt oder aufzutreten droht.
- 9.2 Axitour schließt keine Versicherung bezüglich der Mietsache ab. Von dem Moment der Bereitstellung der Mietsache an – sei es an den Mieter selbst, sei es an einen vom Mieter eingeschalteten Dritten oder an eine andere Person, für die der Mieter haftbar ist – bis zu dem Moment der Rückgabe der Mietsache – sei es an Axitour selbst, sei es an einen von Axitour eingeschalteten Dritten – trägt der Mieter in allen Fällen das Risiko von Diebstahl, Unterschlagung, Vermissung, Verlust und Beschädigung der Mietsache, auch sofern die Mietsache sich faktisch im Besitz eines Dritten befinden sollte. Der Mieter ist verpflichtet, dieses Risiko auf eigene Rechnung bei einer soliden Versicherungsgesellschaft zu versichern und versichert zu halten. Die sich aus diesem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte des Mieters gegenüber dem Versicherer werden hiermit bereits im Voraus vom Mieter auf Axitour übertragen.
- 9.3 Der Mieter haftet für Schaden, der die Folge von durch ihn oder in seinem Namen angebrachten Änderungen und Hinzufügungen ist. Der Mieter sichert Axitour gegen Ansprüche Dritter wegen Schadens, der durch vom Mieter angebrachte Änderungen und Vorrichtungen verursacht worden ist.
- 9.4 Die gesamte Haftung von Axitour aus welchem Grunde auch immer ist auf den Betrag des vom Mieter geschuldeten Mietpreises inklusive Umsatzsteuer und anderer Steuern und Abgaben begrenzt. Axitour haftet niemals für Folgeschaden, Betriebsunterbrechungsschaden, Stagnationsschaden, entgangenen Gewinn, verfehlte Einsparungen, Schaden infolge von Ansprüchen von Abnehmern des Käufers, Verlust von Kunden, verringerten Geschäfts- oder Firmenwert und Reputationsschaden. Der Mieter kann im Falle eines Mangels keinen Anspruch auf Mietpreisminderung, Auflösung des Vertrags, Aussetzung und Aufrechnung erheben, ausgenommen die Befugnis zur Aufrechnung im Sinne von Artikel 7:206 Absatz 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Mieter sichert Axitour gegen Schadensersatzforderungen Dritter und hat die durch Axitour aufgewendeten Kosten der Verteidigung gegen diese Schadensersatzforderungen zu vergüten.
- 9.5 Die Bestimmungen in Artikel 9.4 finden unter den nachfolgenden Umständen keine Anwendung: wenn der Schaden beziehungsweise der Mangel die direkte Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit von Axitour oder von zu ihrer Unternehmensleitung gehörenden leitenden Angestellten ist; wenn Axitour einen Mangel bei Abschluss des Mietvertrags kannte und mit dem Mieter darüber keine näheren Vereinbarungen getroffen hat; wenn Axitour einen Mangel bei Abschluss des Mietvertrags hätte kennen müssen und der Mieter davon keine Kenntnis hätte haben können oder müssen.

10. Eigentum

- 10.1 Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Axitour ist es dem Mieter untersagt, bezüglich der Mietsache etwas zu tun oder zu unterlassen, was in irgendeiner

Hinsicht das Eigentumsrecht, das Axitour oder ein Dritter bezüglich der Mietsache haben, beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte.

- 10.2 Der Mieter hat einen pfändenden Gerichtsvollzieher oder – im Falle der Insolvenz des Mieters, eines dem Mieter gewährten Zahlungsaufschubs oder der Anwendbarerklärung des niederländischen Gesetzes über die Schuldensanierung natürlicher Personen (Wet schuldsanering natuurlijke personen, „Wsnp“) auf den Mieter – den Insolvenzverwalter oder Sachwalter unverzüglich auf das Eigentumsrecht hinzuweisen, das Axitour oder ein Dritter bezüglich der Mietsache hat.
- 10.3 Der Mieter hat Axitour von einer Pfändung der Mietsache unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, und zwar mit detaillierter Angabe der Identität des Pfändungsgläubigers und des Grundes der Pfändung. Der Mieter haftet Axitour gegenüber für alle Kosten und Schäden im Zusammenhang mit einer Pfändung der Mietsache.

11. Untermiete

- 11.1. Der Mieter ist nicht befugt, die Mietsache zu veräußern, zu verpfänden oder anderswie zu belasten. Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Axitour ist es dem Mieter nicht gestattet, die Mietsache ganz oder teilweise Dritten zur Miete, zur Untermiete, zum Gebrauch oder zur Aufbewahrung zu überlassen.
- 11.2. Falls der Mieter Artikel 11.1 zuwiderhandelt, verwirkt er an Axitour ein sofort fälliges Bußgeld in Höhe von € 250 sowie pro Kalendertag, den die Zuwiderhandlung fort dauert, ein sofort fälliges Bußgeld in Höhe von € 125. Das Bußgeld steht Axitour unbeschadet all ihrer übrigen Rechte und Forderungen zu, darunter, jedoch nicht darauf beschränkt: ihr Recht auf Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters; ihr Recht auf Auflösung des Mietvertrags und ihr Recht auf Schadensersatz aufgrund des Gesetzes.

12. Dauer und Ende des Mietvertrags, Rückgabe der Mietsache

- 12.1 Wenn der Mietvertrag für eine befristete Zeit geschlossen worden ist, wird er nach Ablauf dieser Zeit von Rechts wegen für unbefristete Zeit fortgesetzt, wenn der Mieter die Mietsache am Ende der befristeten Zeit nicht an Axitour zurückgibt und Axitour darin einwilligt, dass der Mieter die Mietsache nach Ablauf der befristeten Zeit weiterhin benutzt. In diesem Falle finden die Bestimmungen des anfangs für eine befristete Zeit geschlossenen Mietvertrags in vollem Umfang Anwendung auf den fortgesetzten Mietvertrag, und zwar mit der Maßgabe, dass jede der Vertragsparteien das Recht hat, den Mietvertrag unter Beachtung einer Frist von mindestens einer Woche durch schriftliche Kündigung zu beenden. Diese Kündigungsfrist gilt auch für Mietverträge, die für unbefristete Zeit geschlossen worden sind.
- 12.2 Außer wenn die Vertragsparteien schriftlich etwas anderes vereinbart haben, hat der Mieter die Mietsache am Ende des Mietvertrags – abgesehen von normalem Verschleiß und von Alterung – in dem Zustand, den Axitour von einer gut unterhaltenen Sache der Art, auf die der Mietvertrag sich bezieht, erwarten darf, und ohne Mängel an Axitour zurückzugeben. Artikel 7:224 Absatz 2 letzter Satz BGB-NL findet keine Anwendung. Bei einer Streitigkeit über den Zustand der Mietsache zu Beginn der Miete wird davon ausgegangen, dass der Mieter die Mietsache in gutem Zustand und ohne Mängel empfangen hat. Außer wenn die Vertragsparteien etwas anderes vereinbart haben, hat der Mieter die Mietsache einen Tag nach Ablauf der Mietperiode DHL oder einem anderen durch Axitour eingeschalteten Kurier zu übergeben. Der Mieter steht während des genannten Tages dafür ein, dass die Mietsache abgeholt werden kann.
- 12.3 Der Mieter hat am Ende des Mietvertrags alles zu tun, was notwendig ist, um die Mietsache wieder in die Gewalt von Axitour zu bringen. Soweit erforderlich, erteilt der Mieter Axitour hiermit die unwiderrufliche Vollmacht, alles zu tun, was nützlich und notwendig ist, um sich am Ende des Mietvertrags wieder den Besitz der Mietsache zu verschaffen. Der Mieter erteilt Axitour zu diesem Zweck im Voraus die Zustimmung, den Raum, in dem die Mietsache sich

befindet, zu betreten beziehungsweise betreten zu lassen und die Mietsache zurückzunehmen beziehungsweise zurücknehmen zu lassen. Der Mieter verzichtet im Voraus auf eventuelle Zurückbehaltungsrechte bezüglich der Mietsache und darf keine Pfändung der Mietsache vornehmen lassen.

- 12.4 Innerhalb von zwei Werktagen, nachdem Axitour die Mietsache selbst wieder in Empfang genommen hat, hat sie zu kontrollieren, ob der Mieter seiner Verpflichtung zur Rückgabe korrekt nachgekommen ist.
- 12.5 Sofern der Mieter seiner Verpflichtung zur Rückgabe nicht rechtzeitig nachgekommen ist, hat er unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 12.1 an Axitour einen zusätzlichen Mietpreis für jeden Tag mit Einschluss eines Teils eines Tages zu zahlen, um den die vereinbarte Mietperiode überschritten wurde.
- 12.6 Sofern der Mieter seiner Verpflichtung zur Rückgabe nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, hat er an Axitour die Kosten der Instandsetzung der Mietsache oder, wenn eine Instandsetzung vernünftigerweise nicht möglich und/oder nicht vertretbar ist, den Neuwert der mangelhaften Sachen laut der in dem jeweiligen Moment geltenden Preisliste von Axitour zu bezahlen, und zwar abzüglich 15 % für jedes volle Jahr, das die Mietsache in die Vermietungsflotte von Axitour aufgenommen worden ist, mit einem Maximum von 50 %.
- 12.7 Sofern der Mieter seiner Verpflichtung zur Rückgabe nicht vollständig nachgekommen ist, hat er an Axitour den Neuwert der fehlenden Sachen laut der in dem jeweiligen Moment geltenden Preisliste von Axitour zu bezahlen, und zwar abzüglich 15 % für jedes volle Jahr, das die Mietsache in die Vermietungsflotte von Axitour aufgenommen worden ist, mit einem Maximum von 50 %.
- 12.8 Von den Bestimmungen in Artikel 12.6 und 12.7 bleibt die Verpflichtung des Mieters zur Bezahlung des Mietpreises unberührt.

13. Zwischenzeitliche Beendigung des Mietvertrags

- 13.1 Unbeschadet der sonstigen Rechte, die ihr aufgrund des Gesetzes und/oder des Mietvertrags und/oder der Vermietungsbedingungen zustehen, ist Axitour befugt, den Mietvertrag ohne das Erfordernis irgendeiner Inverzugsetzung oder Einschaltung eines Gerichts mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Mieter ganz oder teilweise aufzulösen, wenn: (a) der Mieter einer Verpflichtung, die sich für ihn aus dem Mietvertrag und/oder den Vermietungsbedingungen ergibt, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt und/oder (b) Axitour guten Grund zu der Befürchtung hat, dass der Mieter die Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen versäumen wird und/oder (c) die Insolvenz des Mieters eröffnet oder beantragt worden ist, dem Mieter vorläufiger oder nicht vorläufiger Zahlungsaufschub gewährt oder ein entsprechender Antrag gestellt worden ist, bezüglich des Mieters eine gesetzliche Schuldensanierungsregelung für anwendbar erklärt oder ein entsprechender Antrag gestellt worden ist, das Unternehmen des Mieters liquidiert wird oder an Sachen des Mieters eine Vollstreckungspfändung oder eine Sicherungspfändung vorgenommen worden ist, die nicht innerhalb von einem Monat nach dem Datum der Pfändung aufgehoben worden ist. Wenn der Verzug des Mieters aufgrund sowohl des Gesetzes als auch des Mietvertrags als auch der Vermietungsbedingungen erst nach Inverzugsetzung eintritt, darf Axitour in dem in (a) bezeichneten Fall nicht früher zur vollständigen oder teilweisen Auflösung des Mietvertrags schreiten, als nachdem sie dem Mieter eine schriftliche Mahnung geschickt hat, in der eine angemessene Frist für die Erfüllung gesetzt worden ist, und die Erfüllung innerhalb dieser Frist ausgeblieben ist. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Auflösung des Mietvertrags durch Axitour ist sie nicht zu irgendwelchem Schadensersatz verpflichtet und sind all ihre Forderungen gegen den Mieter sofort und in voller Höhe fällig.
- 13.2 Wenn Axitour gezwungen sein sollte, den Mietvertrag zwischenzeitlich zu beenden, hat Axitour das Recht, die Mietsache sofort nach der Beendigung des Mietvertrags auf Kosten

des Mieters wieder in ihre Gewalt zu bringen. Der Mieter ist in diesem Falle stets verpflichtet, Axitour Zugang zu dem Raum zu verschaffen, in dem die Mietsache sich befindet, und auch ansonsten volle Unterstützung zu leisten.

- 13.3 Der Mieter ist verpflichtet, Axitour alle Kosten, Schäden und Zinsen infolge einer zwischenzeitlichen Beendigung des Mietvertrags zu vergüten, auch im Falle der Insolvenz des Mieters, im Falle eines dem Mieter gewährten Zahlungsaufschubs und im Falle der Anwendbarerklärung einer gesetzlichen Schuldensanierungsregelung auf den Mieter. Zu diesen Kosten und Schäden werden unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, der geschuldete Mietpreis für die vereinbarte restliche Mietperiode und die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, wie in Artikel 5 bezeichnet, gerechnet.

14. Höhere Gewalt

- 14.1 Unter höherer Gewalt („nicht zurechenbare Nichterfüllung“) wird hier verstanden: Jeder nicht der Schuld im subjektiven Sinne von Axitour zuzuschreibende Umstand, der dazu führt, dass es für Axitour unmöglich oder praktisch zu beschwerlich ist, ihrer Verpflichtung oder einem Teil davon nachzukommen oder weiter nachzukommen, darunter – aber ausdrücklich nicht darauf beschränkt – höhere Gewalt und/oder Nichtleistung („zurechenbare Nichterfüllung“) und/oder unerlaubte Handlung aufseiten Dritter, die an der Durchführung des Mietvertrags beteiligt sind, abnormale Witterungsverhältnisse, Frost, Sturmschaden und anderer durch Naturgewalt verursachter Schaden, Streiks, Transportschwierigkeiten, Brand und Diebstahl.
- 14.2 Im Falle höherer Gewalt ist Axitour berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtung oder eines Teils davon auszusetzen und kann der Mieter weder die Erfüllung noch Schadensersatz fordern.
- 14.3 Wenn die Periode höherer Gewalt länger als zwei Monate dauert, ist jede der Vertragsparteien befugt, den Mietvertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein, und zwar mit der Maßgabe, dass Axitour, wenn sie ihrer Verpflichtung vor oder nach dem Eintritt höherer Gewalt teilweise nachgekommen ist, stets Anspruch auf einen entsprechenden Teil des Mietpreises hat.
- 14.4 Axitour hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn diese eintritt, nachdem sie ihrer Verpflichtung hätte nachkommen müssen.

15. Bußgeld

Wenn der Mieter, nachdem er von Axitour ordnungsgemäß in Verzug gesetzt worden ist, einer Verpflichtung, die sich für ihn aus dem Mietvertrag oder den Vermietungsbedingungen ergibt, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, verwirkt der Mieter an Axitour, sofern keine spezifische Bußbestimmung vereinbart worden ist, ein sofort fälliges Bußgeld in Höhe von € 100 pro Tag für jeden Tag, den der Mieter in Verzug ist. Das Bußgeld steht Axitour unbeschadet aller anderen Rechte oder Forderungen zu, darunter, jedoch nicht darauf beschränkt, ihr Recht auf Erfüllung, ihr Recht auf Auflösung des Mietvertrags und ihr Recht auf Schadensersatz aufgrund des Gesetzes.

16. Nicht-rechtzeitige Verfügbarkeit

Wenn die Mietsache nicht an dem vereinbarten Anfangsdatum des Mietvertrags verfügbar ist, schuldet der Mieter bis zu dem Datum, an dem die Mietsache ihm zur Verfügung gestellt wird, keinen Mietpreis und werden auch seine übrigen Verpflichtungen und die vereinbarten Fristen entsprechend aufgeschoben. Das Datum der Mietpreisanpassung bleibt unverändert. Axitour ist nicht haftbar für irgendwelchen Schaden, der sich im Zusammenhang mit der Verzögerung ergibt, außer wenn dieser Schaden die direkte Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit von Axitour oder von zu ihrer Unternehmensleitung gehörenden leitenden Angestellten ist. Der Mieter kann den Mietvertrag im Falle zu später Bereitstellung nicht auflösen (lassen), außer wenn die zu späte Bereitstellung die direkte Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit von Axitour oder von zu ihrer Unternehmensleitung gehörenden leitenden Angestellten ist und eine derartige Verzögerung zur Folge

hat, dass vom Mieter billigerweise nicht verlangt werden kann, dass der Mietvertrag unverändert bestehen bleibt.

17. Geltendes Recht und Gerichtsstand

17.1 Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien wird vom niederländischen Recht beherrscht.

17.2 Soweit sich dem keine zwingenden Rechtsvorschriften widersetzen, sind alle Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien aus Anlass eines Mietvertrags und/oder der Vermietungsbedingungen oder im Zusammenhang damit entstehen sollten, in erster Instanz ausschließlich durch das zuständige Gericht des Landgerichts Rotterdam, zu entscheiden, jedoch unbeschadet der Befugnis von Axitour, eine Streitigkeit vor irgendein anderes zuständiges Gericht zu bringen.

II - VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

In diesen Verkaufsbedingungen, nachstehend „die Verkaufsbedingungen“ genannt, wird verstanden unter:

<i>Axitour:</i>	die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Axitour B.V. mit Sitz in Barendrecht
<i>Käufer:</i>	jede Person, der Axitour ein Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrags macht oder gemacht hat, und/oder jede Person, mit der Axitour einen Kaufvertrag schließt oder geschlossen hat
<i>Person:</i>	natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit
<i>Vertragsparteien:</i>	Axitour und Käufer
<i>Kaufvertrag:</i>	ein Vertrag zwischen den Vertragsparteien, durch den Axitour sich verpflichtet, eine oder mehrere Sachen zu geben und/oder eine Dienstleistung zu erbringen und/oder irgendeine andere Leistung zu erbringen, die nicht in der Überlassung einer Sache zum Gebrauch besteht, und in dem der Käufer sich Axitour gegenüber verpflichtet, dafür einen Preis in Geld zu bezahlen, jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags und alle faktischen Handlungen und Rechtshandlungen zur Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrags mit Einschluss von Angeboten von Axitour
<i>Kaufsache:</i>	die Sache/Sachen, die Gegenstand des Kaufvertrags ist/sind
<i>Preis:</i>	die in Geld ausgedrückte Gegenleistung, die der Käufer Axitour schuldet

2. Allgemeines

- 2.1 Die Verkaufsbedingungen gelten für alle Kaufverträge.
- 2.2 Die Gültigkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen, auf die der Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt und auf irgendeine Weise verweisen sollte oder die in irgendeine Äußerung des Käufers in welcher Form auch immer aufgenommen sein sollten, wird ausdrücklich zurückgewiesen.
- 2.3 Bestimmungen, die von den Verkaufsbedingungen und/oder dem Kaufvertrag abweichen, sind ausschließlich verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt und von den Vertragsparteien unterzeichnet worden sind.
- 2.4 Alle Bestimmungen in den Verkaufsbedingungen wurden nicht nur für Axitour getroffen, sondern auch für ihre Geschäftsführungsmitglieder und Gesellschafter beziehungsweise alle Personen, die für Axitour tätig sind, beziehungsweise alle Personen, die bei der Durchführung eines Kaufvertrags durch Axitour eingeschaltet worden sind, beziehungsweise alle Personen, für deren Handlungen oder Unterlassungen Axitour haftbar sein könnte.
- 2.5 Wenn Axitour in einem Falle nicht verlangt, dass die Verkaufsbedingungen strikt befolgt werden, bringt das nicht mit sich, dass Axitour das Recht verliert, in zukünftigen ähnlichen oder nicht ähnlichen Fällen dennoch die strikte Befolgung der Verkaufsbedingungen zu verlangen.
- 2.6 Wenn mehrere Personen sich als Käufer verpflichtet haben, haftet jede von diesen Axitour gegenüber stets als Gesamtschuldner für alle sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Verpflichtungen.
- 2.7 Wenn ein Teil des Kaufvertrags oder der Verkaufsbedingungen nichtig oder anfechtbar ist, wird die Gültigkeit des übrigen Teils des Kaufvertrags und der Verkaufsbedingungen davon nicht berührt. Anstelle des für nichtig erklärten oder nichtigen Teils gilt dann - gemäß den Bestimmungen in Artikel 3:42 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs - als vereinbart, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit bekannt gewesen wäre.

- 2.8 Die Verkaufsbedingungen werden in verschiedenen Sprachen aufgestellt. Bei Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung der Verkaufsbedingungen ist der niederländische Text verbindlich.

3. Angebote; Zustandekommen eines Kaufvertrags

- 3.1 Alle Angebote von Axitour sind freibleibend. Axitour hat das Recht, ihr Angebot innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Annahme zu widerrufen. Eine Annahme durch den Käufer, die – gegebenenfalls in nebensächlichen Punkten – von dem Angebot von Axitour abweicht, gilt stets als eine Ablehnung dieses Angebots und als ein neues Angebot des Käufers. Ein Kaufvertrag kommt gemäß diesem neuen Angebot nur zustande, wenn Axitour dies schriftlich oder auf elektronischem Weg bestätigt.
- 3.2 Ein Kaufvertrag kommt in dem Moment zustande, in dem (a) 5 Werktage vergangen sind, nachdem Axitour die Annahme durch den Käufer empfangen hat, ohne dass Axitour ihr Angebot in dieser Periode widerrufen hat, oder (b) Axitour den Kaufvertrag schriftlich oder auf elektronischem Weg bestätigt oder (c) Axitour mit der Durchführung des Kaufvertrags beginnt.

4. Preise

- 4.1 Außer wenn die Vertragsparteien schriftlich etwas anderes vereinbart haben, werden die Preise in Euro ausgedrückt und verstehen die Preise sich exklusive Umsatzsteuer und anderer Steuern und Abgaben.
- 4.2 Die Preise basieren auf den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren im Moment des Abschlusses des Kaufvertrags. Wenn bei diesen Faktoren nach Abschluss des Kaufvertrags, jedoch vor der Ablieferung der Kaufsache eine Änderung eintritt, ohne dass Axitour darauf vernünftigerweise Einfluss ausüben kann, hat Axitour das Recht, die sich daraus ergebenden Kosten dem Käufer weiterzuberechnen.

5. Bezahlung

- 5.1 Die Bezahlung von Rechnungen von Axitour hat innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum oder so viel früher oder später zu erfolgen, wie schriftlich vereinbart worden ist. Die Bezahlung hat stets bedingungslos und ohne Rabatt, Abzug, Einbehaltung, Aufrechnung oder Aussetzung aus welchem Grunde auch immer zu erfolgen. Der Käufer darf keine Selbstpfändung vornehmen lassen.
- 5.2 Beanstandungen bezüglich einer Rechnung von Axitour müssen Axitour innerhalb von 7 Tagen nach dem Datum der betreffenden Rechnung schriftlich mit Angabe der Gründe mitgeteilt werden, andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Rechnung unwiderruflich als korrekt akzeptiert hat.
- 5.3 Der Käufer ist ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung durch das Verstreichen der Zahlungsfrist in Verzug. Wenn der Käufer mit irgendeiner Zahlung in Verzug ist, sind alle Forderungen von Axitour gegen den Käufer sofort und in voller Höhe fällig.
- 5.4 Während seines Verzugs hat der Käufer für die offenstehenden Forderungen Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat oder Teil eines Monats zu zahlen.
- 5.5 Bei außergerichtlicher Einziehung hat der Käufer neben der Hauptsumme und den Verzugszinsen die tatsächlich durch Axitour aufgewendeten Inkassokosten zu bezahlen. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % von den ersten € 5.000 (mit einem Minimum von € 100), 10 % von dem Mehrbetrag bis zu € 10.000, 8 % von dem Mehrbetrag bis zu € 20.000, 5 % von dem Mehrbetrag bis zu € 60.000 und 3 % von dem Mehrbetrag über € 60.000.
- 5.6 Die gerichtlichen Kosten sind nicht auf die festzusetzenden Prozesskosten beschränkt, sondern sie gehen insgesamt auf Rechnung des Käufers, wenn dieser im Prozess vollständig oder in überwiegendem Maße unterliegt.

- 5.7 Auf eine entsprechende Bitte von Axitour hin hat der Käufer den Preis vollständig oder teilweise voranzuzahlen oder auf eigene Rechnung eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu stellen, zum Beispiel in Form einer Kautions oder einer Bankbürgschaft. Der Käufer hat kein Recht auf Verrechnung eines Betrags mit der Bankbürgschaft.

6. Lieferzeit, Lieferung

- 6.1 Die von Axitour angegebenen Lieferzeiten gelten stets annähernd und sind niemals als Endfristen anzusehen.
- 6.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, wird die Kaufsache ab dem Lager von Axitour geliefert („ex works“ gemäß der letzten Fassung der Incoterms). Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald Axitour die Kaufsache dem Käufer in ihrem Lager zur Verfügung gestellt hat.
- 6.3 Axitour ist berechtigt, jedoch niemals verpflichtet, die Kaufsache in Teilen zu liefern und jeden Teil gesondert zu fakturieren.
- 6.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache innerhalb von 5 Tagen, nachdem sie ihm zur Verfügung gestellt worden ist, abzunehmen. Wenn der Käufer die Kaufsache nicht oder nicht rechtzeitig abnimmt, ist er ohne Inverzugsetzung in Verzug und ist Axitour unbeschadet ihrer sonstigen Rechte befugt, den Kaufvertrag aufzulösen und den Käufer wegen Schadensersatz zu belangen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Axitour behält sich das Eigentum an der Kaufsache vor, bis der Preis für sie vollständig bezahlt worden ist. Das vorbehaltene Eigentum gilt auch für die übrigen in Artikel 3:92 Absatz 2 BGB-NL genannten Forderungen, die Axitour gegen den Käufer hat oder erlangen wird.
- 7.2 Solange das Eigentum an der Kaufsache nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf dieser die Kaufsache nicht verpfänden oder einem Dritten irgendein anderes Recht daran erteilen.
- 7.3 Der Käufer verpflichtet sich, Forderungen, die er gegen seine Abnehmer erlangt, nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Axitour abzutreten oder zu verpfänden. Dieses Abtretungs- und Verpfändungsverbot hat sowohl schuld- als auch sachenrechtliche Wirkung. Der Käufer verpflichtet sich ferner, die Forderungen gegen seine Abnehmer auf das erste Verlangen von Axitour hin auf die in Artikel 3:239 BGB-NL angegebene Weise als Sicherheit für die Erfüllung seiner wie auch immer begründeten Verpflichtungen gegenüber Axitour an Axitour zu verpfänden.
- 7.4 Wenn der Käufer die Erfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen versäumt, oder wenn er Axitour guten Grund zu der Befürchtung gibt, dass er die Erfüllung versäumen wird, ist Axitour berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt abgelieferte Kaufsache auf Kosten des Käufers zurückzunehmen beziehungsweise zurücknehmen zu lassen. Hierbei hat der Käufer volle Unterstützung zu leisten. Der Käufer verzichtet im Voraus auf eventuelle Zurückbehaltungsrechte bezüglich der Kaufsache und darf keine Pfändung der Kaufsache vornehmen lassen. Nach der Rücknahme der Kaufsache wird dem Käufer der Marktwert gutgeschrieben, der in keinem Falle höher sein kann als der ursprüngliche Preis abzüglich der wegen der Rücknahme angefallenen Kosten und des sonstigen Schadens von Axitour.

8. Konformität, Untersuchung und Beanstandungen

- 8.1 Abgesehen von weiteren Rechten, die der Käufer auf eine für die Kaufsache geltende Fabrikgarantie gründen kann, gilt in Bezug auf Konformität, Untersuchung und Beanstandungen die nachstehende Regelung.

- 8.2 Axitour steht ausschließlich dafür ein, dass die Kaufsache für normalen Gebrauch, wie in der Produktbeschreibung oder der Gebrauchsanweisung angegeben, geeignet ist. Axitour steht nicht dafür ein, dass die Kaufsache für einen besonderen Gebrauch geeignet ist, außer wenn der Käufer Axitour vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags über den von ihm beabsichtigten besonderen Gebrauch informiert hat und Axitour schriftlich garantiert hat, dass die Kaufsache auch für diesen besonderen Gebrauch geeignet ist.
- 8.3 Der Käufer ist verpflichtet, sofort bei Ablieferung der Kaufsache genau zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, ob sie in jeder Hinsicht dem Kaufvertrag entspricht.
- 8.4 Beanstandungen wegen sichtbarer Mängel sind Axitour sofort zu melden und innerhalb von 24 Stunden schriftlich mit genauer Angabe der Art der Mängel zu bestätigen. Beanstandungen wegen unsichtbarer Mängel sind Axitour innerhalb von 2 Tagen, nachdem die Mängel entdeckt worden sind oder vernünftigerweise hätten entdeckt werden müssen, jedoch spätestens sechs Monate nach der Ablieferung schriftlich mit genauer Angabe der Art der Mängel zu melden. Im Falle der Überschreitung der genannten Beanstandungsfristen kann der Käufer sich nicht mehr darauf berufen, dass die Kaufsache dem Kaufvertrag nicht entspricht.
- 8.5 Beanstandungen wegen geringer, branchenüblicher oder technisch nicht zu vermeidender Abweichungen sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind Beanstandungen, die vollständig oder teilweise die Folge sind von: unsorgfältigem, unrichtigem oder unfachmännischem Gebrauch; anderem als normalem Gebrauch; der Dokumentation widerstrebendem Gebrauch; Ursachen, die von außen kommen; durch den Käufer oder in seinem Namen an der Kaufsache angebrachten Änderungen oder Hinzufügungen.
- 8.6 Der Käufer hat alle für die Untersuchung der Beanstandung notwendige Unterstützung zu leisten. Wenn der Käufer keine Unterstützung leistet oder eine Untersuchung aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr möglich ist, ist seine Beanstandung unzulässig.
- 8.7 Wenn die Beanstandung des Käufers – auch im Hinblick auf die Bestimmungen in diesem Artikel - begründet ist, hat Axitour nach Rücksprache mit dem Käufer durch eine der folgenden Maßnahmen Abhilfe zu schaffen: Ablieferung dessen, was fehlt; Instandsetzung der Kaufsache; Ersetzung der Kaufsache durch andere, gleichartige, jedoch nicht unbedingt identische Sachen oder Anpassung des Preises. Axitour hat keine andere Verpflichtung oder Haftpflicht. Für eine vollständige oder teilweise Auflösung des Kaufvertrags mit Einschluss einer Verringerung des Preises ist die Zustimmung von Axitour erforderlich.
- 8.8 Der Käufer ist verpflichtet, stets als sorgfältiger Schuldner für die Erhaltung der Kaufsache zu sorgen. Es steht dem Käufer nicht frei, die Kaufsache zurückzusenden, ehe Axitour dem schriftlich zugestimmt hat. Wenn Axitour im Falle einer Rücksendung dazu schreitet, die Kaufsache einzulagern, geschieht das auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Aus dieser Einlagerung kann niemals eine Genehmigung oder Akzeptierung der Rücksendung abgeleitet werden.
- 8.9 Wenn der Käufer sich nicht an die in diesem Artikel genannten Regeln hält und Axitour eine Beanstandung dennoch in Behandlung nimmt, sind ihre Bemühungen als Kulanz ohne Akzeptierung irgendeiner Verpflichtung oder Haftung anzusehen.
- 8.10 Eventuelle Rechtsforderungen müssen bei Strafe des Verfalls aller Rechte spätestens 1 Jahr nach der rechtzeitigen Meldung einer Beanstandung anhängig gemacht worden sein.

9. Aussetzung, Auflösung

- 9.1 Unbeschadet der sonstigen Rechte, die ihr aufgrund des Gesetzes und/oder des Kaufvertrags und/oder der Verkaufsbedingungen zustehen, ist Axitour befugt, die Erfüllung ihrer Verpflichtung auszusetzen oder den Kaufvertrag ohne das Erfordernis irgendeiner Inverzugsetzung oder Einschaltung eines Gerichts mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Käufer ganz oder teilweise aufzulösen, wenn: (a) der Käufer einer Verpflichtung, die sich für ihn aus dem Kaufvertrag und/oder den Verkaufsbedingungen ergibt, nicht rechtzeitig oder nicht

ordnungsgemäß nachkommt und/oder (b) Axitour guten Grund zu der Befürchtung hat, dass der Käufer die Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen versäumen wird und/oder (c) die Insolvenz des Käufers eröffnet oder beantragt worden ist, dem Käufer vorläufiger oder nicht vorläufiger Zahlungsaufschub gewährt oder ein entsprechender Antrag gestellt worden ist, bezüglich des Käufers eine gesetzliche Schuldensanierungsregelung für anwendbar erklärt oder ein entsprechender Antrag gestellt worden ist, das Unternehmen des Käufers liquidiert wird oder an Sachen des Käufers eine Vollstreckungspfändung oder eine Sicherungspfändung vorgenommen worden ist, die nicht innerhalb von einem Monat nach dem Datum der Pfändung aufgehoben worden ist.

- 9.2 Wenn der Verzug des Käufers aufgrund sowohl des Gesetzes als auch des Kaufvertrags als auch der Verkaufsbedingungen erst nach Inverzugsetzung eintritt, darf Axitour in dem in (a) bezeichneten Fall nicht früher zur vollständigen oder teilweisen Auflösung des Kaufvertrags schreiten, als nachdem sie dem Käufer eine schriftliche Mahnung geschickt hat, in der eine angemessene Frist für die Erfüllung gesetzt worden ist, und die Erfüllung innerhalb dieser Frist ausgeblieben ist.
- 9.3 Im Falle der vollständigen oder teilweisen Auflösung des Kaufvertrags durch Axitour ist sie nicht zu irgendwelchem Schadensersatz verpflichtet und sind all ihre Forderungen gegen den Käufer sofort und in voller Höhe fällig.

10. Höhere Gewalt

- 10.1 Unter höherer Gewalt („nicht zurechenbare Nichterfüllung“) wird hier verstanden: Jeder nicht der Schuld im subjektiven Sinne von Axitour zuzuschreibende Umstand, der dazu führt, dass es für Axitour unmöglich oder praktisch zu beschwerlich ist, ihrer Verpflichtung oder einem Teil davon nachzukommen oder weiter nachzukommen, darunter – aber ausdrücklich nicht darauf beschränkt – höhere Gewalt und/oder Nichtleistung („zurechenbare Nichterfüllung“) und/oder unerlaubte Handlung aufseiten Dritter, die an der Durchführung des Kaufvertrags beteiligt sind, abnormale Witterungsverhältnisse, Frost, Sturmschaden und anderer durch Naturgewalt verursachter Schaden, Streiks, Transportschwierigkeiten, Brand und Diebstahl.
- 10.2 Im Falle höherer Gewalt ist Axitour berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtung oder eines Teils davon auszusetzen und kann der Käufer weder die Erfüllung noch Schadensersatz fordern.
- 10.3 Wenn die Periode höherer Gewalt länger als zwei Monate dauert, ist jede der Vertragsparteien befugt, den Kaufvertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein, und zwar mit der Maßgabe, dass Axitour, wenn sie ihrer Verpflichtung vor oder nach dem Eintritt höherer Gewalt teilweise nachgekommen ist, stets Anspruch auf einen entsprechenden Teil des Preises hat.
- 10.4 Axitour hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn diese eintritt, nachdem sie ihrer Verpflichtung hätte nachkommen müssen.

11. Haftung und Gewährleistung

- 11.1 Unbeschadet der Bestimmungen in den obigen Artikeln gilt bezüglich der Haftung von Axitour für Schaden, der durch den Käufer und/oder durch Dritte erlitten wird, und bezüglich der Gewährleistung gegenüber Axitour durch den Käufer die folgende Regelung.
- 11.2 Die gesamte Haftung von Axitour aus welchem Grunde auch immer ist auf den Betrag des Nettorechnungswerts der Kaufsache begrenzt, das heißt auf den Preis exklusive Umsatzsteuer und anderer Steuern und Abgaben und exklusive eventueller Transport- und anderer Kosten.
- 11.3 Axitour haftet niemals für Folgeschaden, Betriebsunterbrechungsschaden, Stagnationsschaden, entgangenen Gewinn, verfehlte Einsparungen, Schaden infolge von Ansprüchen von Abnehmern des Käufers, Verlust von Kunden, verringerten Geschäfts- oder Firmenwert und Reputationsschaden.

- 11.4 Unbeschadet der Bestimmungen in den vorigen Absätzen dieses Artikels gilt für den Fall, dass Axitour die Kaufsache von einem Dritten bezogen hat, dass die Haftung von Axitour gegenüber dem Käufer nicht weiter reicht als die Haftung dieses Dritten gegenüber Axitour.
- 11.5 Axitour haftet nicht für Versäumnisse Dritter, die sie bei der Durchführung des Kaufvertrags eingeschaltet hat.
- 11.6 Soweit die Erfüllung durch Axitour nicht bleibend unmöglich ist, entsteht eine Haftpflicht von Axitour wegen eines zurechenbaren Versäumnisses bei der Erfüllung einer Verpflichtung nur, wenn der Käufer Axitour unverzüglich schriftlich mit genauer Angabe der Art des Versäumnisses in Verzug gesetzt und dabei eine angemessene Frist für die Behebung des Versäumnisses gesetzt hat und Axitour auch nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung ihrer Verpflichtung zurechenbar weiterhin versäumt.
- 11.7 Voraussetzung für die Entstehung irgendeines Rechts auf Schadensersatz ist stets, dass der Käufer Axitour den Schaden unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage, nachdem der Schaden dem Käufer bekannt geworden ist oder ihm vernünftigerweise hätte bekannt werden müssen, schriftlich meldet.
- 11.8 Eventuelle Rechtsforderungen müssen bei Strafe des Verfalls aller Rechte spätestens 1 Jahr nach der rechtzeitigen Meldung des Schadens anhängig gemacht worden sein.
- 11.9 Der Käufer hat Axitour gegen jede Form von Haftung zu sichern, die Dritten gegenüber bezüglich der Kaufsache auf Axitour ruhen könnte. Der Käufer hat Axitour die angemessenen Kosten der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter zu vergüten.
- 11.10 Axitour darf sich nicht auf eine Begrenzung ihrer Haftung berufen und der Käufer ist nicht verpflichtet, Axitour Gewähr zu leisten, sofern der Schaden die direkte Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit von Axitour oder von zu ihrer Unternehmensleitung gehörenden leitenden Angestellten ist.
- 11.11 Die obige Regelung gilt nicht, sofern zwingende Rechtsvorschriften sich ihrer Geltung widersetzen.

12. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien wird vom niederländischen Recht beherrscht.
- 12.2 Soweit sich dem keine zwingenden Rechtsvorschriften widersetzen, sind alle Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien aus Anlass eines Kaufvertrags und/oder der Verkaufsbedingungen oder im Zusammenhang damit entstehen sollten, in erster Instanz ausschließlich durch das zuständige Gericht des Landgerichts Rotterdam, zu entscheiden, jedoch unbeschadet der Befugnis von Axitour, eine Streitigkeit vor irgendein anderes zuständiges Gericht zu bringen.

Juni 2014